



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 12. Mai 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-312/I/1331 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	11.05.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	18.05.2020		

**Betreff: Erhöhung Höchstbetrag der Liquiditätskredite in
§ 4 Haushaltssatzung 2020
- Antrag des Magistrats vom 11.05.2020 -
Drucks. 16-312/I/1331 16-21**

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität der Stadt Seligenstadt unter Berücksichtigung möglicher Folgen der Corona-Pandemie wird entsprechend des Erlasses des Landes Hessen vom 30.03.2020 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite erhöht und von 3.000.000 Euro auf 9.000.000 Euro neu festgesetzt.

Begründung:

Infolge der Corona-Pandemie zeichnen sich bereits heute massive Auswirkungen auf die städtischen Finanzen ab. Aus diesen Gründen sollte zur Sicherstellung der Liquidität der Stadtkasse der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zeitnah und deutlich erhöht werden. Es handelt sich um eine vorsorgliche Maßnahme.

Bereits jetzt zeichnen sich erhebliche Ausfälle bei der Gewerbesteuer ab. Aktuell fehlen rund 1,4 Mio. Euro zum geplanten Ansatz im Haushaltsplan 2020. Tendenz stark steigend. Zum einen werden die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen umgesetzt, die über das Finanzamt eingehen. Zum anderen werden auf Antrag die Nachzahlungen infolge von Gewerbesteuerabrechnungen der Vorjahre gestundet.

Die erste Rate der Gemeinschaftssteuern wurde dieser Tage überwiesen. Es handelt sich dabei um die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer einschließlich Familienleistungsausgleich und der Umsatzsteuer sowie gleichzeitig die Zahlbeträge für die Gewerbesteuerumlage und die neue Heimatumlage.

Da diese Beträge auf der Basis des ersten Quartals gezahlt werden, entsprechen sie noch der Haushaltsplanung. Die Folgen des Coronavirus werden sich erst auf die Zahlungen der nächsten Quartale auswirken. Sicherlich werden auch hier erhebliche Steuerausfälle eintreten. Dringend erforderlich sind an dieser Stelle zeitnahe Informationen des Landes sowie der kommunalen Spitzenverbände.

Hinzu kommen Ausfälle bei den laufenden Gebühren. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen sowie der Schließung bzw. Einschränkung der Verwaltung ist davon auszugehen, dass Erträge aus Verwaltungsgebühren für städtische Leistungen, Parkgebühren, Tourismus, Verwarnungen etc. nicht in geplanter Höhe eingehen werden. Ebenso fehlen infolge der Schließung der Kinderbetreuungs-einrichtungen die Elternbeiträge und bei den Bürgerhäusern die Benutzungsgebühren.

Als Sondereffekt stellt sich in Seligenstadt die derzeit äußerst rege Bautätigkeit heraus. Viele Großprojekte sind zwischenzeitlich deutlich vorangetrieben worden und auch als Folge des milden Winters laufen die Bauarbeiten sehr zügig. Dies hat zur Folge, dass durch eine Vielzahl von Abschlagszahlungen derzeit ein überdurchschnittlich hoher Liquiditätsbedarf besteht. Hinzu kommt, dass Firmen aktuell ihre Rechnungen deutlich zeitnäher an ihre Leistungserbringung stellen.

Unter normalen Umständen wäre infolge der zu erwartenden Ertragsausfälle die Aufstellung eines Nachtragshaushalts Pflicht. Vor dem Hintergrund der derzeit nicht abzuschätzenden finanziellen Folgen und dem langwierigen Aufstellungsverfahren, hat der Hessische Innenminister mit Erlass vom 30. März 2020 eine Ausnahmeregelung erlassen. Darin wird es als sachgerecht bezeichnet, der gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bis auf weiteres nicht nachzukommen.

Als direkte Folge der Ertragsausfälle aus Steuern sowie zur Fortsetzung der Bautätigkeit genießt die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkasse hohe Priorität. Es führt kein Weg umhin, zeitnah den Höchstbetrag der Liquiditätskredite zu erhöhen.

Derzeit begrenzt § 4 der Haushaltssatzung den Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 3 Mio. Euro. Zur Frage der Schätzung des Liquiditätsbedarfs hat der Hessische Städte- und Gemeindebund Hilfestellung geboten. Dieser schlägt bezüglich der Höhe des Liquiditätskredits die Festsetzung in der Höhe der für 2020 eingeplanten Gewerbesteuereinnahmen vor. Für Seligenstadt beträgt der Gewerbesteueransatz 2020 rd. 8,5 Mio. Euro.

Tatsächlich erscheint dieser Betrag durchaus realistisch. Schließlich ist nicht nur bei der Gewerbesteuer, sondern auch bei anderen Steuern und Gebühren mit deutlichen Ertragseinbußen zu rechnen. Daher wird als neuer Höchstbetrag der Liquiditätskredite 9 Mio. Euro vorgeschlagen. Inwieweit dieser Betrag richtig gegriffen ist, hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie ab. Gegebenenfalls muss nachgesteuert werden.

Die Entscheidung über die Erhöhung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite kann der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss im Wege der neuen Vorschrift des § 51a HGO treffen.

Abschließend bedarf die veränderte Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Gemäß Erlass des Innenministeriums wäre die Absicht bereits im Vorfeld dort anzuzeigen und bei gegebener Plausibilität innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung zu genehmigen.

Die Notwendigkeit der Erhöhung der Liquiditätskredite für Seligenstadt wurde der Kommunalaufsicht bereits im Vorfeld erläutert. Die Kommunalaufsicht signalisierte die Genehmigungsfähigkeit.